



DG(SANTE)/2017-6123 – RS

**AUSZUG AUS DEM BERICHT DER GD GESUNDHEIT UND LEBENSMITTELSICHERHEIT
ÜBER EIN AUDIT IN DÄNEMARK
9. – 13. OKTOBER 2017**

**BEWERTUNG DER VOM MITGLIEDSTAAT ERGRIFFENEN MASSNAHMEN ZUR VERHINDERUNG
DES SCHWANZBEISSENS UND ZUR VERMEIDUNG DES ROUTINEMÄSSIGEN KUPIERENS DER
SCHWÄNZE BEI SCHWEINEN**

**HINWEIS: DIES IST – IN DEUTSCHER ÜBERSETZUNG – EIN AUSZUG AUS DEM BERICHT ÜBER DAS OBEN GENANNT E AUDIT.
VERBINDLICH IST NUR DIE LANGFASSUNG DES ORIGINALBERICHTS (DG(SANTE)/2017-6123).**

ZUSAMMENFASSUNG

Dieser Bericht beschreibt die Ergebnisse eines Audits, das vom 9. bis zum 13. Oktober 2017 in Dänemark durchgeführt wurde. Das Audit ist Teil eines Projekts der Kommission zur Verbesserung der Durchführung und Durchsetzung der Richtlinie 2008/120/EG, die Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen in der EU festlegt. Ziel des Audits war die Bewertung der Angemessenheit und Wirksamkeit der Maßnahmen zur Verhinderung des Schwanzbeißens und zur Vermeidung des routinemäßigen Kupierens der Schwänze bei Schweinen.

Dem Bericht zufolge haben die von den dänischen Behörden ergriffenen Maßnahmen in Bezug auf die Vermeidung des routinemäßigen Kupierens der Schwänze bei Schweinen noch nicht zu einer besseren Einhaltung der Bestimmungen der Schweinerichtlinie geführt. Beim Aktionsplan zur Verbesserung des Wohlbefindens von Schweinen handelt es sich um ein langfristiges Projekt, bei dem unter anderem die Verringerung der Zahl der schwanzkupierrten Schweine angestrebt wird. Er hat zur Entwicklung bestimmter Maßnahmen zur Förderung der Aufzucht von Schweinen mit intakten Schwänzen geführt. Durch ein neues staatliches Tierschutzlabel ist es bei Schweinen, deren Fleisch für den dänischen Markt bestimmt ist, zu einem starken Anstieg der

Zahl der Tiere mit intakten Schwänzen gekommen. Insgesamt hat sich dadurch die Zahl der schwanzkupierten Schweine in Dänemark jedoch noch nicht wesentlich verringert, da ein großer Teil des Fleisches und der lebenden Tiere exportiert wird.

In Bereichen, in denen die zuständige Behörde klare Konformitätskriterien sowie gezielte Maßnahmen festgelegt hat, hat dies zu Verbesserungen beim Tierschutz geführt, zum Beispiel in Bezug auf Beschäftigungsmaterial und die Versorgung kranker und verletzter Tiere. Die Konformitätskriterien für die Durchsetzung anderer gesetzlicher Anforderungen in Bezug auf Risikofaktoren für das Schwanzbeißen sind jedoch weniger klar oder fehlen, weshalb diese Anforderungen weniger konsequent durchgesetzt werden.

Die Behörden arbeiten derzeit an der Einführung neuer Leitlinien, die eine Bewertung der Risikofaktoren für das Schwanzbeißen durch die Tierhalter vorsehen. Wenn diese Leitlinien klare Kriterien für die Inspektoren vorgeben, um eine Bewertung von Anzeichen für Ohr- und Schwanzverletzungen in landwirtschaftlichen Betrieben zu ermöglichen und beurteilen zu können, welche Maßnahmen seitens der Landwirte zur Änderung ungeeigneter Unterbringungsbedingungen oder Haltungsformen als ausreichend gelten, bevor auf das Kupieren der Schwänze bei Schweinen zurückgegriffen wird, könnten sie die Basis für eine brauchbare Durchsetzungsstrategie zur Verringerung der Notwendigkeit des Schwanzkupierens darstellen. Zudem können Schlachthofdaten von der zuständigen Behörde zur Messung der Fortschritte und zur Durchführung gezielter Kontrollen in Beständen mit Mastschweinen verwendet werden.

Dass eine große Zahl von 30 kg schweren Absetzferkeln in andere Mitgliedstaaten exportiert wird, die nur schwanzkupierte Schweine kaufen, stellt die zuständige Behörde vor eine schwierige Situation, wenn sie die Praktiken in Bezug auf das Schwanzkupieren in Sauenbeständen ändern möchte, aus denen dieser Handel versorgt wird. Dies kann jedoch keine Erklärung dafür sein, dass Schweine, die an Bestände mit Schlachtschweinen in Dänemark gehen und für dänische Schlachthöfe bestimmt sind, weiterhin kupiert werden. In diesen Beständen mit Schlachtschweinen wird nach wie vor eine hohe Zahl an Verstößen verzeichnet, was darauf hinweist, dass die zuständige Behörde keine ausreichenden Maßnahmen ergriffen hat, um die Tierschutzstandards für diesen Teil der Schweineproduktion zu gewährleisten, der vollständig ihrer Kontrolle unterliegt.

Fortschritte in Bezug auf die Vermeidung des routinemäßigen Kupierens der Schwänze bei Schweinen können erzielt werden, wenn die Schweine in Dänemark geboren, aufgezogen und geschlachtet werden, da viele dänische Schweinebetriebe die Aufzucht von Schweinen mit intakten Schwänzen ermöglichen würden, allerdings zu höheren Kosten, da den Schweinen dabei mehr Platz pro Bucht und mehr und anderes Beschäftigungsmaterial zur Verfügung gestellt werden muss. Nachdem fast die Hälfte der dänischen Absetzferkel in andere Mitgliedstaaten exportiert wird, muss dafür gesorgt werden, dass die Empfänger parallel dazu Maßnahmen ergreifen, da dies ansonsten weiterhin ein Grund für Dänemark sein wird, das Kupieren der Schwänze nicht zu unterbinden. Der Bericht enthält eine Reihe von Empfehlungen an die dänischen Behörden, wie die festgestellten Mängel behoben werden können.

EMPFEHLUNGEN

Die zuständigen Behörden werden aufgefordert, innerhalb von 25 Arbeitstagen nach Erhalt dieses Berichts Einzelheiten über die zur Umsetzung der unten stehenden Empfehlungen ergriffenen bzw. geplanten Maßnahmen vorzulegen und anzugeben, wann diese abgeschlossen sein werden.

Nr.	Empfehlung
1.	<p>Die zuständige Behörde sollte den Inspektoren geeignete Konformitätskriterien an die Hand geben, damit sie die gesetzlichen Anforderungen der Richtlinie 2008/120/EG des Rates und der Richtlinie 98/58/EG des Rates in Bezug auf Risikofaktoren für das Schwanzbeißen wirksam durchsetzen können.</p> <p>Empfehlung auf Grundlage der Schlussfolgerung 50</p> <p>Damit zusammenhängende Feststellungen: 39, 45</p>
2.	<p>Die zuständige Behörde sollte den Inspektoren geeignete Anweisungen und Anleitungen an die Hand geben, damit sie die Bestimmungen über die Verhinderung von Schwanzbeißen und die Vermeidung des routinemäßigen Kupierens der Schwänze gemäß Anhang I Kapitel I Nummer 8 Absatz 2 der Richtlinie 2008/120/EG des Rates durchsetzen können; ferner sollte daraus hervorgehen, wie Anzeichen für Ohr- und Schwanzverletzungen in landwirtschaftlichen Betrieben zu bewerten sind und welche Maßnahmen seitens der Landwirte zur Änderung ungeeigneter Unterbringungsbedingungen oder Haltungsformen als ausreichend gelten, bevor auf das Kupieren der Schwänze bei Schweinen zurückgegriffen wird. Dazu müssen messbare Kriterien festgelegt werden, damit die Inspektoren Fortschritte in Bezug auf die in den neuen Leitlinien der dänischen Veterinär- und Lebensmittelbehörde (<i>Fødevarestyrelsen</i>) über Beschäftigungsmaterial und die Vermeidung des Schwanzkupierens aufgeführten Risikofaktoren richtig bewerten können.</p> <p>Empfehlung auf Grundlage der Schlussfolgerung 51</p> <p>Damit zusammenhängende Feststellungen: 39 und 44 bis 46</p>
3.	<p>Die zuständige Behörde sollte gemäß Artikel 3 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 festgestellte Risiken berücksichtigen, z. B. die Zahl der Verstöße in Beständen mit Schlachtschweinen im Vergleich zu Sauenbeständen und bei der Fleischuntersuchung nach der Schlachtung erhobene Daten über Schwanzschäden, um Bestände mit Schlachtschweinen weiter gezielt zu kontrollieren und die Risikofaktoren für das Schwanzbeißen in diesen Betrieben zu verbessern.</p> <p>Empfehlung auf Grundlage der Schlussfolgerung 51</p> <p>Damit zusammenhängende Feststellung: 46</p> <p>Empfehlung auf Grundlage der Schlussfolgerung 52</p>

Nr.	Empfehlung
	Damit zusammenhängende Feststellungen: 47 bis 49
4.	<p>Die zuständige Behörde sollte weiterhin mit privaten Tierärzten zusammenarbeiten, um die größtmögliche Wirkung aus den tierärztlichen Betreuungsverträgen zu erzielen und sicherzustellen, dass die in den Maßnahmenplänen für die Bestände festgelegten Prioritäten die Schweinezüchter bei ihrer Bewertung der Risikofaktoren sowie anderer relevanter Daten in Bezug auf die Notwendigkeit des Schwanzkupierens unterstützen, wie in Anhang I Kapitel I Nummer 8 der Richtlinie 2008/120/EG festgelegt.</p> <p>Empfehlung auf Grundlage der Schlussfolgerung 31</p> <p>Damit zusammenhängende Feststellungen: 24 bis 26</p>
5.	<p>Die zuständige Behörde sollte die Zusammenarbeit mit anderen Regierungsstellen erwägen, die für die Finanzierung von Neubauten für die Schweinehaltung und die Renovierung bestehender Gebäude mit europäischen Finanzmitteln gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 zuständig sind, nicht nur um sicherzustellen, dass Zahlungen in Verbindung mit solchen Anlagen für Verpflichtungen infrage kommen, die in Bezug auf den Tierschutz über die einschlägigen verpflichtenden Standards hinausgehen, sondern auch, dass generell alle finanzierten Anlagen mindestens die einschlägigen verpflichtenden Anforderungen (der Richtlinien 2008/120/EG und 98/58/EG) erfüllen, einschließlich der Vermeidung des Kupierens der Schwänze (z. B. Güllesysteme, von denen optimales Beschäftigungsmaterial bewältigen werden kann, unterschiedliche Temperaturzonen, geeignete Böden, Fütterung, verfügbare Fläche).</p> <p>Empfehlung auf Grundlage der Schlussfolgerungen 35 und 36</p> <p>Damit zusammenhängende Feststellungen: 33, 34</p>